



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Grundstücksausschreibung Kunow.....	Seite 1
Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2016.....	Seite 2
Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan „Kuhheide III“ Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans – Wiederholung –	Seite 3

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Sitzungstermine 2017	Seite 5
Sind Sie gewappnet für den Winter?	Seite 5
ZOWA informiert!	Seite 5
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung von Aufstellungsgebieten nach § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) mit Anordnungen der sofortigen Vollziehung	Seite 6
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	Seite 6

Amtlicher Teil

Grundstücksausschreibung Kunow

Die Stadt Schwedt/Oder bietet als Vertreter für unbekannte Erben ein Grundstück zum Verkauf an.

Objektbeschreibung:

Das 2.437 m² große Grundstück liegt im südlichen Teil von Kunow mit weitem Blick über Wiesen und Felder.

Hier könnten Sie sich Ihren Traum vom Eigenheim auf einem naturnahen und vor allem ruhigen Grundstück erfüllen.

Der Bodenrichtwert für den Ortsteil Kunow beträgt für Bauland 11,00 EUR/m². Laut aktuellem Grundstücksmarktbericht wird für anhängiges Gartenland 10-30 % vom BRW angesetzt.

Bebauung:

Das Flurstück 668, Flur 2, Gemarkung Kunow liegt zum überwiegenden Teil innerhalb der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ der Stadt Schwedt/Oder für den Ortsteil Kunow.

In der Anlage ist die Grenze der Satzung für diesen Bereich dargestellt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich für den Teil des Flurstückes 668, welcher innerhalb der Satzung liegt, nach § 34 BauGB; sog. Innenbereich.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO und wird geprägt durch ein- und zweigeschossige Gebäude. Hinsichtlich der Bauweise wären Vorhaben sowohl in der offenen (mit seitlichem Grenzabstand), in der geschlossenen (ohne seitlichen Grenzabstand) oder abweichenden Bauweise zulässig. Bezüglich der Grundstücksfläche, die überbaut werden kann, ist die gegebene Bauflucht aufzunehmen. Dementsprechend ist ein Vorgartenbereich von ca. 10 m, gemessen von der straßenseitigen Flurstücksgrenze, von Bebauung freizuhalten.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile verteilt. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder. Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030-57795765, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Das Flurstück 550 sowie die Teilfläche des Flurstückes 668, welche außerhalb der Klarstellungs- und Abrundungssatzung liegt, befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden

Allgemeine Charakteristik des Grundstücks:

Das Grundstück weist einen länglichen Grundriss auf und ist nach hinten etwas aufsteigend. Die Straßenfront beträgt ca. 17 m und die mittlere Grundstückstiefe beträgt ca. 130 m. Das Grundstück ist in der Breite ungefähr gleich bleibend.

Im September 2016 erfolgte die Abfrage der Medienträger ZOWA, Stadtwerke Schwedt, e.dis, EWE und Telekom.

Nach aktuellem Stand sind die Flurstücke an keiner Anlage angeschlossen. Es liegen aber die benötigten Leitungen vor dem Grundstück, sodass der Anschluss des Flurstückes 668 möglich ist.

Lagebeschreibung:

Kunow ist ein Ortsteil der Stadt Schwedt/Oder. Das Grundstück befindet sich im südlichen Teil von Kunow, am gemütlichen Dorfteich.

Kunow hat 370 Einwohner und eine Kindertagesstätte namens „Sonnen-schloss“, einen Sportplatz sowie eine denkmalgeschützte Gutsanlage und eine Kirche in der Mitte des Dorfes.

Das Dorfleben bestimmen unter anderem der Dorfverein, der Treckerclub, die Freiwillige Feuerwehr und der Feuerwehrhistorik Kunow e.V.

Die Frist zum Einreichen von Angeboten endet am **04.01.2017**.

Mit dem Angebot sind Unterlagen einzureichen, die die Absicherung der Finanzierung glaubhaft machen, sowie die zukünftige Nutzung beschreiben. Die Unterlagen werden vertraulich behandelt. Ausschlaggebend für die Erteilung des Zuschlages sind der im Angebot genannte Kaufpreis sowie das eingereichte Nutzungskonzept.

Es werden nur solche Gebote berücksichtigt, die in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Angebot zur Grundstücksausschreibung Kunow – Nicht öffnen!“ bei der

Stadt Schwedt/Oder

Flächenmanagement

Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 323

16303 Schwedt/Oder

eingereicht werden.

Nach Ablauf der Frist eingereichte Unterlagen bleiben unberücksichtigt.

Rechtsansprüche aus dieser Ausschreibung und der Vergabeentscheidung können nicht hergeleitet werden. Die Stadt Schwedt/Oder ist in ihrer Entscheidung über die Erteilung eines Zuschlages frei.

Polzehl
Bürgermeister



Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2016 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	4.887.000,00 Euro
Ausgaben	4.887.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,54 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 30.11.2016 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

Amtlicher Teil

1.964.400,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandsatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

- **Allgemeine Rücklage** **18.000,00 Euro**
- **Rücklage Bauhof** **0,00 Euro**
- **Rücklage Abschreibungen Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen** **159.056,54 Euro**

Zuführungen in die Rücklagen

- **Allgemeine Rücklage** **0,00 Euro**
- **Rücklage Bauhof** **0,00 Euro**

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten. Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandsatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorstand.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandsatzung
- Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.**
- Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2016) **0,00 Euro****

Passow, den 29.09.2016

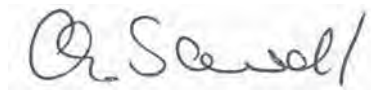
Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt ab dem 30.09.2016 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 29.09.2016



Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Bebauungsplan „Kuhheide III“

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans

– Wiederholung –

Aufgrund der fehlerhaften Darstellung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Kuhheide III“ in der Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Amtsblatt 10/2016 wird die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs wiederholt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kuhheide III“ [Stand Oktober 2016] mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie der Bebauungsplanentwurf [Stand Februar 2008] liegen deswegen in der Zeit

vom 22. Dezember 2016 bis einschließlich 27. Januar 2017

in der Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Alte Fabrik, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links,

montags bis donnerstags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

freitags von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

gemäß § 4a Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches erneut öffentlich aus.

Auskünfte zur Planung werden während der Sprechzeiten

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Terminvereinbarung (03332 446 359) im Fachbereich 3, Abt. Stadtplanung, Zimmer 111, erteilt.

Ziel und Zweck der Planung

Südliche Erweiterung der Industriegebietsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II“.

Umgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst Teile des Werksgeländes des LEIPA Werkes Schwedt Süd sowie ein angrenzendes Grundstück. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: durch den Verlauf der Baugrenze der im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Kuhheide II“ festgesetzten Industriegebietsfläche,

im Osten: durch den Verlauf der Gleisanlagen der LEIPA,

Amtlicher Teil

- im Süden: den Verlauf der neuen Welse sowie die Flurstücksgrenzen in einem Abstand von ca. 125 m landeinwärts,
 im Westen: durch die Straße Kuhheide sowie die östlichen Flurstücksgrenzen der vorhandenen Kleingärten ca. 190 m östlich der Straße Kuhheide.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Umweltbezogene Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zu nachfolgenden Themenkomplexen sind verfügbar:

Aussagen zu den Schutzgütern einschließlich Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Boden

- Allgemeine Funktionsausprägung
- Bestehende Versiegelung und Überbauung
- Versiegelungsbilanz (Überbauung des Bodens) auf Grund der Planung, Eingriffs- und Ausgleichsermittlung
- Planbedingter Verlust bisher festgesetzter Grünflächen
- Altlastensituation/Kampfmittelbelastung

Wasser

- Vorherrschender Grundwasserabstand und Einflüsse auf Grundwasser
- Funktionsfähigkeit auf Grund bestehender Überbauung
- Trinkwasserschutz
- Beurteilung zur Versickerung des Niederschlagswassers

Klima und Luft

- Hauptwindrichtung, Luftaustauschverhältnisse, Lufthygienische Belastung
- Beurteilung klimatischer Auswirkungen und der lokalklimatischen Entlastungs- und Regulierungsfunktion für angrenzende Siedlungsräume

Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Vegetationsbestand
- Biotoptypenkartierung des Plangebietes
- Eingriffsermittlung
- Artenschutz: Einschätzung möglich vorkommender geschützter Arten
- Auswirkungen auf die Lebensräume der Tiere

Landschaft

- Aussagen zur Landschaftsbildqualität auf Grund künstlich-technischer Strukturen, visuelle Präsenz der Industrieanlagen
- Aussagen zur Erholungseignung

Mensch

- Bestandssituation
- Schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung planbedingter Lärmwirkungen auf die Umgebung, Lärmschutzmaßnahmen
- planbedingte Verkehrslärmbewertung
- Beurteilung Staub- und Geruchsmissionen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Möglichkeit des Auffindens von Bodendenkmalen
- Untersuchungserheblichkeit gegenüber Sachgütern

Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete

- Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Erforderlichkeit des naturschutzrechtlichen Ausgleichs außerhalb des Plangebietes
- Erhalt des Biotopbestandes im Bereich der alten Welse
- Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen
- Festsetzungen zum Schutz vor Lärm
- Höhenbegrenzung künftiger baulicher Anlagen und Pflanzmaßnahmen zur Vermeidung negativer visueller Auswirkungen



Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet (unmaßstäblich)

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Zusätzlich zum Bebauungsplanentwurf liegen öffentlich aus:

- Grünordnerisches Fachgutachten zum Bebauungsplan vom Februar 2008, aktualisiert Oktober 2016
- Schalltechnische Untersuchung „Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen für industrielle Nutzungen im Bereich des Bebauungsplans ‚Kuhheide III‘ in Schwedt/Oder“ vom Februar 2008, aktualisiert durch Untersuchung „Ermittlung der Schallimmissionen infolge des Bebauungsplans Kuhheide III“, Stand Oktober 2016
- Stellungnahmen des Landkreises Uckermark vom 24.06./02.07.2008
- Stellungnahme des Landesumweltamtes Brandenburg vom 02.07.2008
- Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 27.05.2008

Hinweise

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden. Die bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Jahr 2008 abgegebenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Die Stellungnahmen sind in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 16. November 2016 bis einschließlich 21. Dezember 2016 (Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016, Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder Nr. 10 vom 29.10.2016 Seite 6 – 7) abgegebenen Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt und behalten ihre Gültigkeit.

Schwedt/Oder, den 09.11.16

Polzehl
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Sitzungstermine 2017

Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- 12. Sitzung: 16. März 2017
- 13. Sitzung: 22. Juni 2017
- 14. Sitzung: 13. September 2017
- 15. Sitzung: 7. Dezember 2017

1. Fraktionssitzungen

20. Februar 2017, 29. Mai 2017, 21. August 2017, 6. November 2017

2. Fraktionssitzungen

13. März 2017, 19. Juni 2017, 11. September 2017, 4. Dezember 2017

Ausschusssitzungen des Hauptausschusses

8. März 2017, 14. Juni 2017, 6. September 2017, 22. November 2017

Ausschusssitzungen des Finanzausschusses

6. März 2017, 12. Juni 2017, 4. September 2017, 20. November 2017

Ausschusssitzungen des Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschusses

2. März 2017, 8. Juni 2017, 31. August 2017, 16. November 2017

Ausschusssitzungen des Kultur-, Bildungs- und Sozialausschusses

28. Februar 2017, 6. Juni 2017, 29. August 2017, 14. November 2017

gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

27. November 2017

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Sind Sie gewappnet für den Winter?

Der November mit seinen Laubbergen lässt uns den kommenden Winter erahnen. Auch wenn im letzten Jahr die Bürgerinnen und Bürger vom milden Winter profitierten und nur mäßiger Schneefall den Winterdienst vor kleinere Herausforderungen stellte, hat sich der Straßendienst für den Winter gewappnet.

Die **Stadt Schwedt/Oder** betreibt die Reinigung und die Winterwartung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, straßenbegleitenden Gehwege und öffentlichen Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit nicht Grundstückseigentümer zuständig sind. Die Reinigung und Winterwartung wird gemäß Straßenverzeichnis auch auf Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage durchgeführt. Die Winterwartung von Fahrbahnen erfolgt durch die Stadtverwaltung nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Eigentum verpflichtet!

Das heißt für die meisten Grundstückseigentümer, **Winterhaltungspflichten** zu erfüllen. Selbstverständlich sind bei jedem der Zugang zum Haus und die eigene Auffahrt freizuhalten. Doch das ist nicht ausreichend. Auch ein Gehweg der Straße vor dem Grundstück ist in einer Breite von mindestens 1,5 m vom Schnee zu beräumen und bei Glätte abzustumpfen. Der Schnee ist am Rand des Gehweges zu lagern, **nicht** auf der Fahrbahn. Notfalls ist

dieser auch auf das eigene Grundstück zu schaffen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr sollte nicht gefährdet oder behindert werden. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind grundsätzlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind an dem darauffolgenden Werktag bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr zu beseitigen. Denken Sie an Ihre Nachbarn, die an Ihrem Grundstück vorbeilaufen oder vorbeifahren! Auch Sie wollen die Straßen und Wege unbeschadet passieren.

Unsere Mitarbeiterin, Felizitas Gabriele Städten, vom Fachbereich 4 (Hoch- und Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege) steht Ihnen bei Fragen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung in der

Alten Fabrik, Raum 208
Abteilung Stadt- und Ortsteilpflege
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 12
16303 Schwedt/Oder

zur Verfügung. Sie erreichen die Mitarbeiterin auch telefonisch unter 03332 446-226 oder per E-Mail unter tiefbauamt.stadt@schwedt.de

Presse- und Öffentlichkeit

ZOWA informiert!

Beitragsbescheide für Schmutzwasser („Altanschießer“)

Durch den Verband wurden bis Mitte Oktober 2016 alle nicht bestandskräftigen Abwasserbeitragsbescheide für die sogenannten „Altanschießer“ (betroffen durch die Verfassungsgerichtsbeschlüsse) aufgehoben.

Damit sind 5,6 Mio Euro ausbezahlt worden.

Stand Auszahlung bestandskräftiger Bescheide

Ein Rechtsanspruch auf die Rücknahme eines bestandskräftigen Bescheides besteht gesetzlich nicht. Unabhängig davon hat die 47. Verbandsversammlung eine Gleichbehandlung der Eigentümer altangeschlossener Grundstücke

beschlossen, jedoch unter der Voraussetzung eines angepassten und genehmigten Wirtschaftsplanes.

Auf Grund rechtlicher Unsicherheiten liegt noch keine Zustimmung seitens der Kommunalaufsicht zum Wirtschaftsplan vor.

Nach derzeitigem Stand ist mit einer Aufhebung und Auszahlung bestandskräftiger Bescheide frühestens ab März 2017 zu rechnen. Anträge sind nicht erforderlich.

gez. Arnold
Verbandsvorsteher

gez. Helm
Kaufmännische Leiterin

Nichtamtlicher Teil

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung von Aufstallungsgebieten nach § 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) mit Anordnungen der sofortigen Vollziehung

Bei tot aufgefundenen Wildvögeln in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern wurde das hochpathogene aviäre Influenza A-Virus (HPAIV) des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das gleiche Virus ist bei verendeten Wasservögeln in vier weiteren europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Schweiz, Österreich) aufgetreten. In Polen ist in der Nähe von Stettin am Dammscher See, der nur ca. 20 km Luftlinie von der Grenze zum Landkreis Uckermark entfernt liegt, ebenfalls das Virus H5N8 bei Wildvögeln festgestellt worden.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation weit verbreitet ist. Das Friedrich-Löffler-Institut schätzt in seiner daraufhin aktualisierten Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausflügelbestände, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und -Sammelplätzen, als hoch ein. Eine Übertragung auf Hausgeflügelbestände wurde schon in Schleswig-Holstein in einem großen Geflügelbestand festgestellt.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das hochpathogene H5N8-Virus von Wildvögeln auf Hausgeflügelbestände übertragen werden kann und zum Schutz vor den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren sowie auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung durch Wildvögel treffe ich folgende Anordnungen:

- Nach § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), in der zurzeit gültigen Fassung, wird die **Aufstallung des Geflügels**
 - in geschlossenen Ställen **oder**
 - unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), **im gesamten Landkreises Uckermark** angeordnet.

Ausnahmen des Aufstallungsgebotes nach § 13 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung werden auf Antrag im Einzelfall geprüft.
- Tierhalter, die ihrer Meldepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich nachzuholen.
Das Auftreten von vermehrt krankem oder verendetem Hausgeflügel sind der Veterinärbehörde unverzüglich zu melden.
- An den Stallein- und -ausgängen ist eine Desinfektion des Schuhwerks beim Betreten und Verlassen der Stallungen vorzunehmen. Entsprechende Desinfektionseinrichtungen sind durch den Tierhalter bereitzustellen.

- Alle Geflügelhalter, die ihr Geflügel nicht ausschließlich in geschlossenen Ställen halten, haben sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Ausstellungen und Märkte mit Geflügel sind im Aufstallungsgebiet verboten.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 32 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1, 2 und 3 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, im besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.
- Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 16.11.2016 in Kraft.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet www.uckermark.de aufgeführt sind.

Im Auftrag

Dr. Achim Wendlandt Amtstierarzt

Siegel

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Die Sprechstunden der ehrenamtlichen Beauftragten der Schwedter Stadtverordnetenversammlung finden im Rathaus Dr.-Th.-Neubauer-Str. 5, Raum 3.75 statt.

Integrationsbeauftragte: Frau Annette Clauß

Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

E-Mail: buerosvv-integrationsbeauftragt.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte: Frau Ursula Birmem

Sprechstunden am 1. und 3. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftragt.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Seniorenbeauftragte: Frau Elke Grunwald

Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr

E-Mail: buerosvv-seniorenbeauftragt.stadt@schwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Kinder- und Jugendbeauftragter: Herr Jan Stockfisch

Sprechstunde am 2. Dienstag im Monat von 16 bis 18 Uhr

E-Mail: kjubeauftr.sdt@swschwedt.de

Telefon: 03332 446-372

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **24. Dezember 2016**.

Redaktionsschluss ist der **7. Dezember 2016**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.